VERORDNUNG (EWG) Nr. 3187/82 DER KOMMISSION

vom 25. November 1982

zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von „flue-cured"-Virginia und „light-air-cured"-Burley, einschließlich Burleyhybriden, „light-air-cured"-Maryland- und „fire-cured"-Tabak zur Tarifstelle 24.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die derzeitige Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 [2] kann hinsichtlich der Möglichkeit, ein Echtheitszeugnis für die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tabak zu erteilen, unterschiedlich ausgelegt werden, wenn mehrere dieser Tabaksorten in einer gemeinsamen unmittelbaren Umschließung zur Abfertigung gestellt werden.

Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, die insbesondere bei der Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auftreten könnten, ist diese Möglichkeit auszuschließen.

Außerdem ist es angebracht, die bis zum 31. Dezember 1982 befristeten Bestimmungen für Tabak mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, die im Rahmen der Allgemeinen Zollpräferenzen begünstigt sind, bis zum 31. Dezember 1983 zu verlängern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3035/79, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3355/81 [3], ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz hinzugefügt:

   „Dieses Zeugnis darf für die vorgenannten Tabake weder erteilt noch anerkannt werden, wenn mehrere dieser Sorten in einer gemeinsamen unmittelbaren Umschließung zur Abfertigung gestellt werden".

2. In Artikel 8 Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 1982" durch das Datum „31. Dezember 1983" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 26.
[3] ABl. Nr. L 339 vom 26. 11. 1981, S. 13.